



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 27.10.2021 – Auszug aus Drucksache 18/18693 –

Frage Nummer 42 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter Christian Hierneis (BÜNDNIS 90/DIE GRÜ- NEN)	Ich frage die Staatsregierung, welche Auswirkungen auf das Umwelt- und Planungsrecht und die kommunale Bauleitplanung sie durch den Beschluss Bundesverfassungsgericht vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18 u. a.) sieht, welche juristischen Konsequenzen die Staatsregierung aus dem Beschluss und welche politischen Konsequenzen sie aus dem Beschluss zieht?
--	---

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Mit Beschluss vom 24. März 2021 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes über die nationalen Klimaschutzziele insofern mit Grundrechten unvereinbar sind, als hinreichende Maßgaben für die weitere Emissionsreduktion ab dem Jahr 2031 fehlen. Im Übrigen wurden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts stellt bayerisches Recht nicht in Frage. Die maßgeblichen Gesetzgebungskompetenzen zugunsten des Klimaschutzes liegen auf europäischer und Bundesebene.

Die Staatsregierung wird gleichwohl mit Blick auf die Beschlüsse der Europäischen Union sowie die zwischenzeitlich geänderten Klimaschutzziele im Bundes-Klimaschutzgesetz eine Anpassung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes erarbeiten.

Mit einem „Klimapaket II“ wird der Freistaat einen ambitionierten Beitrag zu den Klimaschutzzielen des Bundes leisten und eine angemessene Antwort auf die Herausforderungen des Klimawandels geben, um die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern.